

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 51. 23. Dezember 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

Verordnung

des

Bundesrathes über Sperrungsmaßregeln gegen die
Kinderpest.

(Vom 20. Dezember 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Auftreten der Kinderpest
in der Umgegend von Pontarlier constatirt ist,

verordnet:

1. Die Behörden der westlichen Grenzcantone, sowie die sämtlichen Zollbeamten der schweizerisch-französischen Grenze sind angewiesen, ernstlich darüber zu wachen, daß das Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und allen andern wiedererkäuenden Thieren über die französische Grenze strengstens gehandhabt werde.

2. Bis auf Weiteres ist auch die Einfuhr von ungegerbten Häuten, roher Wolle, frischem Fleisch und ungeschmolzenem Talg, von Knochen, Hörnern und Klauen, von Heu und Emd, allen Arten Stroh und Streue, so wie von Viehdünger verboten.

3. Die Abhaltung von Viehmärkten in den Grenzbezirken ist untersagt.

4. Die Viehbesitzer der Grenzbezirke werden verpflichtet, den Gesundheitszustand ihres Viehes genau zu beobachten und jede verdächtige Erkrankung den Gemeindegewalten zur Kenntniß zu bringen, welche unverzüglich die kantonale Behörde benachrichtigen.

Bern, den 20. Dezember 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



hier angelangt, in zwei Abtheilungen einerseits Olon, andererseits Beg im Rhonethale zu erreichen. Daß die Ausführung schon dieses Stückes für die Anwohner Vortheile mannigfachster Art bietet, liegt auf der Hand — allein diese Vortheile sind höchst lokaler Natur. Eine interkantonale Bedeutung gewinnt diese Straße nur unter der Voraussetzung, daß sie von Plan-les-Isles weiter über den Pillon-Paß ins Berner-Oberland geführt wird, und der Bundesrath hat unseres Erachtens recht gethan, wenn er eine Unterstützung des La Croix-Projektes von der Erstellung dieser Fortsetzung wenigstens in so weit abhängig erklärt, als dieselbe nur dann zugesichert wird, wenn die Kantone Waadt und Bern sich zum Bau der Pillonstraße herbeilassen.

Im Zusammenhange mit der Pillon-Straße gewinnt nun aber die La Croix-Straße eine Wichtigkeit, welche eine Parallele mit der Bulle-Voltigen-Straße zuläßt.

Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung zwischen Wallis und Bern — denn über Aigle und Sepey ist Bern nur auf enormen Umwegen zu erreichen — hat sie ihre unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Vortheile. Diese werden durch den Umstand gesteigert, daß, für den Fall ihres Zustandekommens, eine Abzweigung über den Col de Cheville nach Sitten zu auf Kosten der beteiligten Gemeinden in sicherer Aussicht steht, so daß auch Mittelwallis der nächsten Verbindung mit dem Innern der Schweiz theilhaftig würde.

Sie dient aber auch in erheblichem Maße den militärischen Interessen der Eidgenossenschaft. Zwar hat, in Folge der Annexion Savoyens, die Position von St. Moritz in der Eventualität eines Krieges mit Frankreich an Wichtigkeit verloren, immerhin bleibt sie bedeutend genug, um eine Straßenanlage, welche ihr die direkte Verbindung mit dem Innern der Schweiz sichert, als eine in hohem Maße nützliche zu begrüßen. Wir verweisen in dieser Richtung auf die Ausführungen des eidg. Militärdepartements in der bundesrätlichen Botschaft, namentlich aber auch auf den von dem eidg. Oberst Vorgeaud über die militärische Recognoscirung des Kantons Wallis anno 1865 erstatteten Bericht, in welchem die zwischen dem Genfersee und den Festungswerken von St. Moritz gelegene Ebene als trefflich geeignet sowohl zu Einnahme einer Angriffs- als einer Vertheidigungsstellung bezeichnet wird, unter der Voraussetzung, daß jene Festungswerke durch eine Straße über Gryon und den Col de la Croix mit dem Innern der Schweiz verbunden seien.

Wir glauben daher, daß auch diese Straße einem reellen Bedürfnisse entspreche und sich durch die direkten wie die indirekten Vortheile, welche mit ihrer Erstellung verbunden sind, der thätigen Theilnahme der Bundesbehörden empfehle.

Es erübrigt noch, die finanzielle Seite der Sache zu besprechen.

Allerdings fällt das Unternehmen in eine Zeit, welche die finanziellen Kräfte unseres Landes in noch nie da gewesenem Maße in Anspruch nimmt.

Die voraussichtliche gänzliche Uebernahme der Militärlasten durch die Eidgenossenschaft, wofür in der Abtretung der Zoll- und Postenschädigungen der Kantone kein genügendes Aequivalent geboten wird, die in Aussicht stehende verlängerte Instruktionszeit, die Durchführung der Bewaffnung der Infanterie mit dem Vetterligewehr, die theilweise Umänderung und erhebliche Vermehrung unserer Feldartillerie, der Schlund der Rheincorrection etc. etc. lassen eine gewaltige Anspannung aller unserer Kräfte als durch die Verhältnisse geboten voraussehen und es dürfte nicht ohne einen Schein von Recht behauptet werden, daß namentlich was militärische Ausgaben anbelange, des Guten schon ausreichend genug in Aussicht genommen sei. Allein wir wagen es, die Behauptung aufzustellen, daß die finanzielle Zukunft des Bundes doch nicht so gefährdet ist, daß wir solchen Ausgaben, wie der vorgeschlagenen, ein absolutes non possumus entgegen zu halten hätten. Bei der Durchführung der neuen in die Verfassung niedergelegten Bestimmungen über das Wehrwesen wird sich ergeben, daß Ersparnisse realisirt werden können, an welche ängstliche Gemüther zur Zeit noch gar nicht zu denken wagen. Wenn, womit wir einverstanden, die Dauer der Instruktionszeit für unsere Truppen verlängert werden soll, so dürfen wir auf der anderen Seite annehmen, daß das Effectiv derselben ohne Preisgebung der Interessen der Landesverteidigung, mit dem jetzigen Stand verglichen, eher vermindert als vermehrt werden mag. Wenigstens scheint sich der unseres Erachtens einzig richtige Satz immer mehr Bahn brechen zu wollen, daß es zehnmal besser ist, eine Armee von 100,000 Mann gut instruirter und gut disciplinirter Truppen zu besitzen, als eine Armee von 200,000 Mann, die nach beiden Seiten, nach der Seite der militärischen Ausbildung wie nach derjenigen der militärischen Disciplin hin, zu wünschen übrig läßt. Durch eine Militär-Organisation, die das Qualitative dem Quantitativen gegenüber betont, die das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nicht so auffaßt, als ob jedes menschliche Wesen, welches zur Nothdurft eine Schießwaffe zu handhaben gelehrt werden kann, auch zu Handhabung derselben herbeigezogen werden müsse, sondern so, daß sich allerdings ein Jeder dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen habe, dann aber in der Auswahl mit größerer Rücksichtnahme auf die physische wie namentlich auf die intellektuelle Tüchtigkeit zu verfahren sei, als bisher geschah, wird den volkwirtschaftlichen Interessen nicht minder als den militärischen Rechnung getragen werden können.

Ein Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Baukosten, resp. von Fr. 356,000, die sich auf 5 Jahre vertheilen, erscheint uns nicht zu viel für Werke von allgemein eidgenössischem Nutzen, welche offenbar — die Ziffern überheben uns einer weitläufigeren Erörterung — ohne diesen Zuschuß nicht zu Stande kommen könnten.

Dagegen erschiene es der Kommission entschieden unthunlich, dem Bunde weitere finanzielle Leistungen aufzuerlegen.

Die Verweisung darauf, daß der Bund in anderen Fällen $\frac{2}{3}$ der Erstellungskosten auf sich genommen habe, ist unbedenklich, denn wenn wir es in concreto auch mit Werken von unbestreitbar allgemeinem Nutzen zu thun haben, so halten sie doch einen Vergleich mit jenen anderen Unternehmungen, was den Umfang der durch sie berührten Interessen anlangt, entschieden nicht aus, und zudem hat sich seit 1861 und 1862 die Finanzlage des Bundes in einer Weise verschlimmert, daß er darauf hingewiesen ist, sich in seinen Ausgaben auf das Nöthige zu beschränken, und die Grenze des Nöthigen liegt in einem solchen Maße von Betheiligung, daß dadurch den betheiligten Kantonen und Gemeinden der Bau gerade ermöglicht wird.

Daß dieser Zweck mit einem Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Erstellungskosten bezüglich der Straße Bulle-Voltigen erreicht sei, dürfen wir als sicher annehmen. Die interessirten Gemeinden haben nicht ein eigentliches Begehren um einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Kosten gestellt, sondern mehr nur angedeutet, daß der Bund sich ihnen gegenüber in das gleiche Verhältniß setzen dürfte, welches er früher den andern von ihm subventionirten Militär-Straßen gegenüber eingenommen habe, und die betheiligten Kantone selbst haben ein so großes Interesse an dem Zustandekommen des Werkes an den Tag gelegt, daß sie das Fehlende aus eigenen Mitteln zu beschaffen nicht ermangeln werden.

Anderß steht es freilich mit der La Croix-Straße. Die einzige offizielle Kundgebung der waadtländischen Regierung in dieser Angelegenheit datirt vom 28. November abhin und sichert die Ausführung der La Croix-Straße zu, unter der Bedingung, daß der Bund nicht nur $\frac{2}{3}$ statt $\frac{1}{3}$ an die Erstellungskosten der La Croix-Straße, sondern im Fernern noch $\frac{1}{3}$ an die Erstellungskosten der Pillon-Straße Plan-les-Isles-Bernergrenze bezahle und dem Kanton Waadt zudem ein unverzinsliches Anleihen von Fr. 40,000 für 5 Jahre mache.

Daß der Bund auf diese, ihn mit einer Mehrausgabe von Fr. 140,000 belastende Offerte nicht eintreten kann, bedarf nach dem weiter oben Gesagten keiner weiteren Ausführung; immerhin bleibt zu hoffen, daß der Kanton Waadt seine Ansprüche mäßigen und nicht durch allzu hoch gespannte Forderungen das Gelingen einer Unternehmung in Frage stellen werde, welche allerdings allgemein schweizerischen, in erster Linie aber waadtländischen Interessen dient.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher einmützig Eintreten auf den Beschlußentwurf und unveränderte Annahme desselben mit einer einzigen Abänderung im zweiten Lemma des Art. 3.

Wir schlagen Ihnen nämlich vor, dieses Lemma in folgender Weise zu fassen:

„Die Kantone Bern und Waadt haben die Verpflichtung zu übernehmen, innert der gleichen Frist auch eine Straße über den Pillon herzustellen, deren technische Anlage mit derjenigen der La Croix-Straße übereinstimmen soll.“

Dieser Zusatz motivirt sich so: Wie früher bemerkt, hat die La Croix-Straße nur dann einen Sinn, wenn sie über den Pillon ins Berner-Oberland weitergeführt wird. Darin liegt, daß sie auch nur dann einen Sinn hat, wenn diese Fortsetzung die gleiche technische Vollendung aufweist, wie die Stammlinie. In der That, was nützt es, eine gute Fahrstraße mit 10 % Maximal-Steigung von Bex und Olon nach Plan-les-Isles zu haben, wenn man hier in eine Sackgasse geräth und das Berner-Oberland mit Fuhrwerken entweder gar nicht oder nur mit größter Noth erreichen kann? — Uebereinstimmung der technischen Anlage ist daher eine *conditio sine que non*.

Daraus erklärt sich dann auch die kleine Redactionsabänderung, wonach gesagt werden soll „Straße“ statt „Verbindungsstraße“; mit letzterem Ausdruck pflegen Wege der geringsten Sorte bezeichnet zu werden, welchem Mißverständniß hier vorgebeugt werden soll.

Bern, den 30. November 1871.

Namens der Commission,
der Berichterstatter:
G. Ringier.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat November 1871 gegenüber 1870.

Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.

Verordnung des Bundesrathes über Sperrungsmassregeln gegen die Rinderpest. (Vom 20. Dezember 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1871
Date	
Data	
Seite	1081-1087
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.